Zur

# handschriftlichen Überlieferung Liudprands von Cremona.

---

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

Einer hohen

philosophischen Fakultät

(I. Sektion)

der

K. Ludwig-Maximilians-Universität zu München

eingereicht

von

**Josef Becker.**

München 1908

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen.

Seit Köhlers[1]) gründlichem Nachweis, daß der Münchener Kodex nicht das Autograph darstellt, bedarf die gesamte handschriftliche Überlieferung Liudprands von Cremona einer vollständigen Neuordnung. Zunächst ist es notwendig, die von Pertz gegebene Klassifikation durch eine den veränderten Verhältnissen entsprechende neue zu ersetzen. Schon ein flüchtiger Blick auf unsere Überlieferung zeigt uns evident drei Handschriftenfamilien. Die erste Familie, am besten vertreten durch die Münchener ehemals Freisinger Handschrift, gibt uns den vollständigsten und lückenlosesten Text, ihre gute Erhaltung entspricht dem Alter einzelner ihrer Glieder. Zu ihr gehören außer München lat. 6388 Ashburnham 15, Brüssel 9904, Harleianus 3685.

Dieser Handschriftengruppe steht am nächsten eine zweite Familie, sie überliefert A.[2]) und H. O. und zwar die H. O. überall hinter der A. Ihre Verwandtschaft erhellt aus den allen gemeinsamen Lücken A. I, 10; I, 12; II, 4; IV, 30; V, 19; V, 31; V, 32; VI, 5; VI, 9; H. O. Kap. 14. Zu dieser Klasse gehören Harl. 3713, Brüssel 14923, Berlin ms. lat. fol. 358, Brüssel 9984—89, Ambros. P. 107, die Exzerpte in Paris lat. 5922 und Trier 388, deren Lesarten deutlich auf diese Klasse weisen.

Jünger und in ihrer Erhaltung schwer geschädigt sind die Gli ede einer dritten Familie, zu der Harl. 2688, Wien, lat. 427 und 400, Zwettl 299 und Klosterneuburg 741 gehören. Ihre Zusammengehörigkeit geht hervor aus den großen Verlusten, die ihnen gemeinsam sind. Der Harl. endet A. V, 18, die übrigen bereits in der zweiten Hälfte des III. Buches, die H. O. enthalten sie alle nicht, sie alle haben A. I, 42 einen ihnen allein eigenen Text, der eine zusammen-

[1]) Fr. Köhler, Beiträge zur Textkritik Liudprands von Cremona. Neues Archiv VIII (1883), S. 47—88.

[2]) A. = Antapodosis; H. O. = Historia Ottonis.

ziehende schwerfällige Überarbeitung des ursprünglichen Textes darstellt, und einige Lücken gemeinsam wie A. I, 42; II, 6; II, 45, 66. Diese Gruppe endlich ist frei von den Glossen und der Umschrift der griechischen Buchstaben.

Es seien hier die Metzer Auszüge angereiht, die zwar nicht zu dieser Klasse gehören, wegen ihres sehr geringen Umfanges, aber auch nicht als eine eigene Klasse zu bezeichnen sind.

Die dreifache Scheidung unserer Handschriften ergibt sich auch bei der Betrachtung der einzelnen Lesarten. Jede Gruppe ist reich an Varianten, in jeder aber finden sich zahlreiche Fehler und Interpolationen, die ihre Heilung in einer, meist in den beiden anderen Gruppen finden.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß unsere Handschriften in drei Klassen zerfallen. Diese Tatsache involviert sofort zwei weitere Fragen: 1. Wie gestaltet sich das genealogische Verhältnis innerhalb derselben Klasse; 2. Welche Stellung nehmen die einzelnen Klassen zueinander ein.

Schreiten wir zur Lösung der ersten Frage, so erhalten wir für die Klasse I das wichtige Ergebnis, daß der Frisingensis ihr Archetyp ist, ihr bester und vollständigster Vertreter, der auch fürderhin die Grundlage jeder Textrezension bleiben wird. Als Köhler die Autorität des Frisingensis als eines Autographs erschüttert hatte, setzte man große Hoffnung auf den ebenfalls alten Ashburnhamkodex.[1]) Indes die gehegte Erwartung erfüllt sich nicht. Man muß vielmehr Holder-Egger[2]) beistimmen, der bereits Belege dafür erbrachte, daß der jetzige Laurentianus nur eine Abschrift des Frisingensis darstellt. Fast alle Versehen und Fehler des letzteren sind übernommen, außer einigen wenigen, die durch einfachste Konjektur zu beseitigen waren. Andere Versehen des Frisingensis sucht der Kopist gelegentlich auch zu heilen, z. B. hatte der Frisingensis im Kapitelverzeichnis von Buch I No. 11 durch Dittographie *quod imperator se non flagellantes flagellantes non flagellaverit,* ein *flagellantes* also zu viel. Der Kopist schrieb zunächst beides ab, änderte aber dann *se non flagellante flagellantes,* indem er ein *s* nachträglich ausradierte. Im übrigen ist die Abschrift eine schlechte zu nennen, die zahlreichen Fehler des Frisingensis sind um viele vermehrt. Man hat den Eindruck, als habe der Schreiber

[1]) Dümmler im Nachwort zu Köhlers Beiträgen N. A. VIII, S. 89 und zuletzt Traube in Wattenbachs Geschichtsquellen[7], S. 480.

[2]) N. A. XI, S. 264.

zusammenhanglos Silbe für Silbe abgeschrieben, die zahlreichen Dittographien und Silbenauslassungen scheinen darauf hinzuweisen; oft sind ganz frappant sämtliche Abkürzungen des Frisingensis übernommen. Außerdem lehrt eine Nebeneinanderstellung beider Handschriften, wie aus den Zügen der einen die falschen Lesarten der anderen entstehen konnten. Gleich der Titel konnte verlesen werden. Der Laurent. schreibt ΛΝΤΩΠΟΛΟΤΕΩC, weil im Frisingensis die Formen von *a* und *ω* sich sehr ähnlich sind. Die Form des *N* in *Liudprando* führte zur Lesung *Liudpralido*, die des *η* in *ἐντὴ* zur Schreibung *ἐντὺ*; man vgl. auch die Formen von *ἐχμαλοσία* in beiden Handschriften. Aus *editus*, dessen kapitales *T* im Frisingensis etwas verwischt ist und wegen des schmalen Querbalkens einem *I* gleicht wurde *edius*. A. I, 23 ist in *ense* das *n* übergeschrieben und zwar in einer einem *a* sehr ähnlichen Form. Der Kopist las denn auch *ea se*. Wollte man trotz dieser Erscheinungen den Asburnham immer noch für einen Gemellus des Frisingensis halten, dann müßte man annehmen, daß die Fehler des Frisingensis schon in seiner Vorlage gestanden hätten, daß der Frisingensis seine Vorlage abgezeichnet (vgl. Titel), daß er auch die verweisenden Zeichen (und a.) genau wie in der Vorlage übernommen, daß er seine Vorlage so gut kopiert habe, daß sein Gemellus uns wirklich keine besseren originalen Lesarten mehr bieten kann. Unter dieser Annahme wäre es möglich die These aufrecht zu halten, allein wer möchte dieser Annahme zustimmen?

Von gleicher Herkunft ist ferner der ehemalige Spanheimensis. Pertz hatte dieses Abhängigkeitsverhältnis bereits erkannt, allein Köhler[1]) machte starke Bedenken dagegen geltend: A. I, 26 fehlt im Spanheimensis der Vers *Cannabe* etc., im Frisingensis ist er von zweiter Hand am Rand nachgetragen. Köhler erklärt das daraus, daß der Vers im Archetyp beider nachgetragen gewesen sei, so daß der erste Schreiber des Frisingensis und der des Spanheimensis ihn übersahen. Ich glaube, daß auch die andere Erklärung eben so gut möglich ist: der Schreiber des Frisingensis hatte aus irgend einem Grunde den Vers ausgelassen, der Korrektor trug ihn am Rande nach, und diese Randbemerkung übersah der Schreiber des Spanheimensis. Ähnlich steht es mit anderen Bedenken Köhlers. Wichtiger erscheint die auffallende Übereinstimmung des Spanheimensis in derselben Lücke einmal mit der dritten (A. IV, 23) und einmal mit der fünften Klasse

[1]) a. a. O. S. 87 f.

(A. VI, 5). Dagegen ist zu bemerken, daß die erste Lücke sich nur in S findet, nicht auch wie Pertz falsch notiert, in H. Mit der zweiten Übereinstimmung in derselben Lücke hat es seine Richtigkeit, jedoch ist auch die Erklärung sehr einfach, indem in beiden Fällen die Schreiber, irre geleitet durch das gleichlautende *bant,* von *custodiebant* etwa um eine Zeile weiter zu *emittebant* abirrten. So können Köhlers Einwände anderweitig erklärt werden und vermögen die positiven Beweisgründe nicht zu erschüttern. Den Ausführungen von Pertz[1]) sei noch einiges hinzugefügt. Zahlreiche Versehen von S lassen sich bei Einsicht in F leicht erklären. SS. III, 284, 29 hat S den *m*-Strich in *Veronā* durch das in F übergeschriebene *dirigunt* und das dabeistehende Einfügungszeichen übersehen. SS. III, 303, 20 hat in F die Trennung am Zeilenende die Dittographie *immensisitatem* hervorgerufen, die von S kopiert wird. SS. III, 306, 8 schreibt F *sed et* zusammen und zwar *et* in einer *es* sehr ähnlich sehenden Abkürzungsform, so daß S *sedes* liest. SS. III, 307, 45 schreibt F die Glosse wie gewöhnlich über das zu erläuternde Wort. Dabei ist *id est* durch ein undeutliches *i* über dem *o* von *duo* bezeichnet. S weiß damit nichts anzufangen und macht über *duo* einen Haken und schreibt *duo propter iuxta assisterent.* SS. III, 310, 20 steht in F *potentieet,* S machte daraus *potentie et.* SS. III, 311, 5 sind in F die Worte *hec erat* zusammengeschrieben, dann aber ist an *c* unten ein Trennungszeichen angebracht. S kopiert zunächst das Trennungszeichen an *c,* läßt aber dann einen Zwischenraum vor *erat.* SS. III, 311, 27 hat F ursprünglich *cruarent* geschrieben, dann *ci* über *u* eingefügt und als Einfügungszeichen einen Punkt unmittelbar auf den zweiten *n*-Strich gesetzt, so daß dieser dadurch einem *c* ähnlich ist. Daher findet sich in S *cricicarent.* SS. III, 344, 42 fehlen in S die Worte *postquam vero* bis *occidere voluit.* Der Schreiber hat also statt hinter *valuit* hinter *voluit* weiter gelesen, was sich daraus erklärt, daß in F *voluit* in der nächsten Zeile unmittelbar unter *valuit* steht.

Man vergleiche auch die griechischen Stellen, z. B. die umfangreiche in A. III, 41, und man wird finden, wie S Strich für Strich F kopiert. Auch hier wäre es merkwürdig, wenn alle diese Zufälligkeiten der Übereinstimmung von F und S — es ließe sich die Zahl dieser Erscheinungen reichlich mehren — schon im gemeinsamen Archetyp gestanden und so die Irrtümer in beiden Abschriften hervorgerufen hätten. Auch ganz äußerlich stimmen beide Handschriften

[1]) Archiv VII, S. 396.

vielfach überein. Beide haben das Format 18 × 25; auch in den Lagenverhältnissen sucht sich S nach F zu richten. Auf fol. 45 oben erzielt es ein Schreiber sogar, mit denselben Worten die Seite zu beginnen und zu enden wie der Frisingensis. Dies gelingt bis fol. 50 des Frisingensis. Hier beginnen in beiden Handschriften aufs neue die Lagen mit denselben Worten. Aus dem quaternionenweisen Abschreiben ist auch die von S begangene Vertauschung der beiden Lagen VII und VIII des Frisingensis (fälschlich VIII und VII bezeichnet) zu erklären. Da S für die H. O. den ersten Quaternio verbraucht, während F dafür eine nicht gezählte, weil nachträglich vorgeheftete Lage verwendet, war F mit der Lagenzählung stets um eine Lage voraus. Als er daher seine VIII. Lage begann, mußte er die VII. Lage des Frisingensis suchen, aber die dort mit VII bezeichnete Lage war in Wirklichkeit Lage VIII. Folgendes Schema zeigt deutlich, wie die Unordnung in S aus der falschen Bezeichnung der Lagen in F entstanden ist.

| Frisingensis | | Spanheimensis | | |
|---|---|---|---|---|
| Inhalt | Wirkliche (falsche) Signatur | Korrespondierende Lagenordnung | | Inhalt |
| III, 26—IV, ind. | VI | VI | VII | III, 26—IV, ind. |
| IV, ind.—IV, 24 | VIII | VII | VIII | IV, 24—V, 9 |
| IV, 24—V, 9 | VII | VIII | IX | IV, ind.—IV, 24 |
| V, 9— | IX | IX | X | V, 9— |

So erklärt sich die Vertauschung in S ohne Schwierigkeit und ein Zurückgehen auf einen gemeinsamen Archetyp[1]) ist nicht nötig. Dies alles zeigt aufs deutlichste, daß S eine Abschrift von F ist. Da auch der Peutingerianus Harl. 3685 eine Kopie von F darstellt, besitzen wir in der Tat in der Münchener Handschrift den Archetyp der ganzen ersten Klasse.

Dem Frisingensis an Alter ebenbürtig sind die Metzer Auszüge. Auf die Güte der hier vorliegenden Überlieferung hat zuerst Köhler[2]) hingewiesen, wenn auch sein Urteil sehr einzuschränken ist. Das von ihm als richtige Lesart behandelte *aeque* A. I, 11 weist keine andere Handschrift auf. Außerdem liest auch der Frisingensis A. I, 11 εις τὸ (nicht εἰ τὸ), στ stehen in einer Ligatur, welche die

[1]) Köhler a. a. O. S. 86.
[2]) a. a. O. S. 78 f.

Herausgeber übersehen haben. Auf Köhlers falsche Auffassung der Punkte in A. I, 11 (*articulos in condilum)* hat schon Wattenbach[1]) aufmerksam gemacht. Der Hauptwert der Exzerpte liegt — das hat vor allem Traube[2]) betont — in der Tatsache, daß die griechischen Worte nicht wie gewöhnlich in lateinischen Handschriften in Unciale, sondern in Minuskel geschrieben sind. Dies zeigt, daß sie dem Original sehr nahe stehen. Daß in diesem Liudprand als Kenner des Griechischen sich der Minuskel bedient hat, wäre an sich schon wahrscheinlich, wenn es auch handschriftlich nicht bestätigt wäre; nicht nur in den Metzer Auszügen, sondern auch in F finden sich bei den Graeca noch einige Minuskelelemente, freilich selten im Vergleich zu den Auszügen, und in letzteren stehen sie oft da, wo F die übliche griechische Unciale verwendet. Damit kommen zu den von Traube[3]) aufgezählten Fällen griechischer Minuskel in lateinischen Handschriften des IX. Jahrhunderts zwei aus dem X. Jahrhundert hinzu. Infolge des geringen Umfanges der Exzerpte ist ihre Stellung zu den verschiedenen Handschriftengruppen nicht festzustellen; jedenfalls sind die Exzerpte nicht dem Frisingensis entnommen. Der Umstand, daß sie keine Umschrift der griechischen Worte haben, weist vielleicht darauf hin, daß sie mit der III. Handschriftengruppe näher zusammen gehören. Dahin deutet vielleicht auch das Folgende: A. I, 11 (SS. III, 278,1) lesen die Exzerpte wie der Frisingensis *Mars trigonus ..... te premit.* Am Rande folgen dann die Worte *Ακουσον* mit darüber stehendem *audio*, die der Frisingensis und Gruppe II nicht überliefern, wohl aber lesen wir in den Handschriften der III. Gruppe *Ακουσον inquam Mars trigonus* etc. Die übrigen Lesarten der Exzerpte lassen keinerlei Entscheidung über ihre Stellung zu den anderen Handschriften zu.

In der zweiten Handschriftenklasse sind die erhaltenen ältesten Vertreter der Harl. 3713 und der Bruxellensis 14923, jener, wie unten dargelegt wird, aus Gembloux (G), dieser aus Laubach (L) stammend. Pertz ließ es dahingestellt, ob L von G oder von einer anderen Handschrift derselben Klasse abzuleiten sei. Ich glaube, daß beide zu coordinieren sind und Gemelli darstellen. Daß L von G unabhängig ist, zeigt z. B. A. V, 29. G liest hier *dei tyrannicosus mens,* während

[1]) In einer Note zu Köhler a. a. O. S. 53. Zu bemerken ist noch, daß das Exzerpt oben rechts am Rande *ἀκουσον audio* lautet, nicht wie Köhler druckt *ἀκούων audiens.*

[2]) Wattenbach, Geschichtsquellen[7] S. 476, Note 2.

[3]) Poetae Carol. III, 822 f.

L mit *dei tironicosus mente* dem Original näher steht. G und L sind zur Rekonstruktion dieser Klasse in erster Linie heranzuziehen. Die übrigen Handschriften sind entweder Abschriften von ihnen oder nur Fragmente von geringem Umfange. Der Berolinensis ist sicher eine Kopie von L. Er hat dessen Konjekturen und Interpolationen getreu übernommen. Im XVI. Jahrhundert hat Ant. Cautus G kopiert. Aus der editio princeps vom Jahr 1514 ist der heutige Ambrosianus geflossen, er weist dieselbe Kapiteleinteilung und die gleichen Konjekturen wie jene auf. Nicht dagegen sind aus den uns erhaltenen Handschriften abgeleitet die Erstausgabe selbst und die in Handschriften überlieferten Bruchstücke. Pertz hat recht, wenn er den ersten Druck aus einer Handschrift der zweiten Klasse herleitet, nicht genau genug hat er dagegen zugesehen, wenn er ihn aus L oder vielleicht einer Kopie von L geflossen sein läßt. Die eine Tatsache, daß L Lücken aufweist, die sich im Drucke nicht finden und deren richtige Ergänzung nur aus einer anderen Handschrift stammen kann, widerlegt das.

| L. | Editio princeps. |
|---|---|
| A. III, 26 *Zoη, Zoi* fehlen | *Zoizone* |
| A. V, 26 *ambitionem et vanam gloriam cognoscens* | *ambitionem et kenodoxiam id est vanam gloriam cognoscens* |
| A. VI, 5 *pronus* fehlt. | *pronus adorans.* |

Außerdem steht von den eigenen Konjekturen, die L machte, in dem Drucke nichts. Der Drucker hatte eine andere Vorlage. Also etwa den Gemellus von L, G? Aus denselben Gründen nicht. So schreibt die Editio princeps an der kurz vorher angeführten Stelle *tyroni vehemens*; auf G geht diese Konjektur kaum zurück. Wenn wir überdies sehen, daß die Editio princeps Lesarten der einen wie der anderen Handschrift aufweist, daß sie aber nicht unter Benutzung beider entstanden sein kann, weil es sonst unerklärlich wäre, daß der Editor zum Teil den Lesarten von L gefolgt sei, dessen oft ganz sinngemäße Konjekturen aber nie beachtet habe, so kommen wir zu dem notwendigen Schluß, daß die Vorlage von G und L die Quelle für den Editor gewesen sein muß. Wo lag die Handschrift, aus der G und L geflossen sind? G ist Ende des XI. Jahrhunderts in Gembloux, L Anfang des XII. Jahrhunderts in Lobbes geschrieben. Nun enthält der Bibliothekskatalog von Lobbes aus dem Jahr 1049[1]) einen Luitprandus. Ich glaube, wir gehen nicht fehl in der Annahme, daß dieser alte

[1]) Herausgegeben von H. Omont, Rev. des bibl. I (1891), S. 13. Facsimiles in Pal. Soc. I, 61 und Reusens, Eléments de pal. S. 190.

Lobbiensis Quelle für G und L und später für den Editor geworden ist. Was ist aus diesem alten Lobbiensis geworden? Ist er aus der Druckerei nach Lobbes zurückgebracht worden und vielleicht dort dem großen Brand von 1546 zum Opfer gefallen, oder ist er, was wahrscheinlicher ist, wie so viele andere Handschriften in der Druckerei verschollen?

Noch eine Stufe weiter führen uns die Trierer Exzerpte, die in einigen Punkten einen besseren Text bewahrt haben. Um ein Beispiel anzuführen, die übrige Überlieferung dieser Klasse schreibt A. I, 27 *vitam aviditate contempnunt,* nur unsere Exzerpte überliefern das von Klasse I und III bezeugte *vitam laudis aviditate contempnunt.* Ob die Handschrift, aus der die Exzerpte geflossen sind, auch die Quelle für den alten Lobbiensis gewesen ist oder nur ein Gemellus von ihm, vermag man nicht zu entscheiden, im einen oder anderen Falle wird das Handschriften-Stemma verschieden sich gestalten. Auf den älteren Lobbiensis oder was textgeschichtlich vielleicht wahrscheinlicher ist, eben diesen Trierer Kodex, aus dem die Exzerpte geflossen sind, gehen wohl auch die Ottersberger Auszüge im Parisinus zurück. Daß sie auf einer älteren Vorlage beruhen, sieht man auch an den griechischen Stellen, wo der Schreiber nicht die Versuche von G oder L vor sich hatte, sondern eine originalere Gestalt, mit der er seinerseits sich abmühte. Der Stammbaum der II. Klasse könnte also sein:

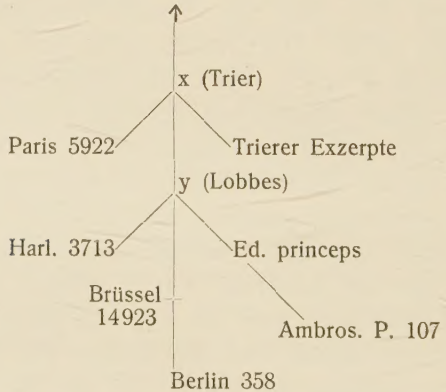


oder

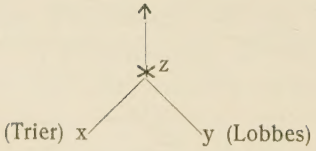


etc. . . . Im ersten Fall stellte der Trevirensis, der verloren ist, den Archetyp der III. Klasse dar. Im zweiten Fall müßte noch ein dritter zu Grunde gegangener Kodex als Archetyp angenommen werden.

Vermutlich gehören in die II. Klasse auch die nicht mehr erhaltenen, ehemals in Egmond (saec. XI) und Stablo (a. 1105) liegenden Handschriften.[1]) In der letzteren findet sich auch der den Handschriften dieser Klasse eigene Titel *Gesta regum et principum partis Europae.* Welche Stellung den beiden Handschriften innerhalb des obigen Stemmas zukommt, läßt sich nicht feststellen.

Innerhalb der dritten Handschriftenfamilie ist das gegenseitige Verhältnis leicht festzustellen. Es stehen sich der Harl. 2688, der die A. bis V, 18 überliefert, und die heutigen österreichischen Handschriften gegenüber, die schon innerhalb des III. Buches enden. Daß sie dem Harl. zu koordinieren sind, zeigen einige Lücken desselben, die sich in ihnen nicht finden, z. B. A. II, 26—40. Beide Teile sind aber nicht unmittelbar aus demselben Archetyp geflossen, vielmehr sind die österreichischen Handschriften durch ein Mittelglied hindurchgegangen. Das beweisen die großen, ihnen gemeinsamen Lücken, z. B. das Fehlen der Kapitelverzeichnisse im ersten und dritten Buch. Sie weisen viele gleiche Verderbnisse im einzelnen auf, z. B. im Kapitelverzeichnis von Buch II, No. 57 lesen sie alle *Berto* statt *Lamberto* etc. Unter ihnen sind Wien 427 und Klosterneuburg 741 Gemelli. Ihre gegenseitige Unabhängigkeit zeigt eine Menge Lesarten, deren Richtigkeit aus der Übereinstimmung mit den übrigen Handschriften derselben und der anderen Klassen hervorgeht. Man vgl. die folgenden Beispiele, die sich reichlich vermehren ließen.

I, 3 *villule*] V, *ville* C
I, 13 *nominari*] V, *vocari* C
I, 17 *tam*] V, *tn* C
I, 23 *ante porte ianuam*] V, *ante portam* C
I, 32 *ipsius*] V, fehlt C
II, 25 *munera*] V, *munerent* C
II, 31 *properare*] V, *propinquare* C
II, 31 *adeo*] V, fehlt C
II, 34 *bonis omnibus*] V, *modis omnibus* C
II, 39 *tactus*] V, *ductus* C
I, 4 *unus*] C, *unusquisque* V
I, 27 *dicunt*] C, *vocant* V
I, 32 *etiam atque etiam*] C, *atque etiam* fehlen V

[1]) Ich wurde darauf aufmerksam durch die dankenswerte Zusammenstellung ‚Geschichtliches aus mittelalterlichen Bibliothekskatalogen' von M. Manitius im N. A. XXXII (1907), S. 689. Daselbst ist nunmehr die Bemerkung über Brüssel 9904 und den alten Lobbiensis zu berichtigen.

I, 35 *exiit*] C, *exigit* V
II, 44 *Gareliano*] C, *Gargliano* V
II, 73 *conibentes*] C, *contubentes* V
III, 2 *dilatatur*] C, fehlt V
III, 4 *Reliquiae* (*qui* C) *quae*] C, *Reliqui qui* V
III, 9 *Fluviorum rex*] C, *rex* fehlt V.

C seinerseits ist Vorlage von Z geworden. Die hier aus C notierten Varianten finden sich sämtlich auch in Z. Z weist alle Fehler und Interpolationen von C auf, ohne selbständige Lesarten zu bieten. Seine Abhängigkeit von C zeigt aufs klarste folgendes: A. I, 3 schreibt C *incideritit,* das zweite it ganz fein durchstrichen und etwas verwischt. Z macht daraus *inciderit in mucronis.* II, 34 schreibt C statt *adquireret* irrig *occurreret,* indem das Auge des Schreibers auf das etwa um zwei Zeilen höher stehende *occurreret* abirrte. Z kopiert den Irrtum, der von da aus überging in J. Z ist also, was schon Pertz erkannte, wiederum Quelle geworden für J. Demnach gestaltet sich der Stammbaum der III. Handschriftenklasse folgendermaßen:

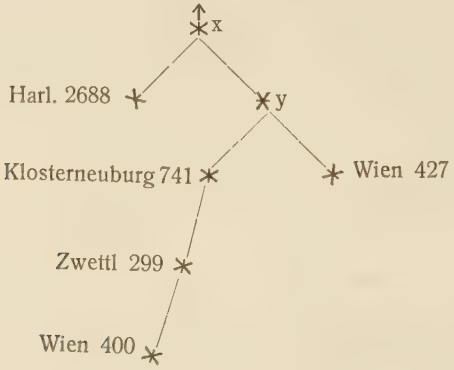


Während die seitherigen Betrachtungen zum Teil mehr eine Grundlage für die Textgeschichte als für eine wirkliche Edition schaffen konnten, ist die nun folgende Untersuchung des Verhältnisses der drei Klassen zueinander von entscheidender Bedeutung für die Textkonstitution. Wenn wir die verschiedenen Möglichkeiten, die hier obwalten können, erwägen, so ist zunächst zweifellos, daß die erste Klasse, vertreten im Frisingensis, den beiden anderen gegenüber eine selbständige Stellung einnimmt und in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen steht. Dies bedarf keiner Begründung. Wohl

aber muß das umgekehrte Verhältnis, das ja bisher als richtig galt, untersucht werden. Es bedarf der Prüfung, ob Klasse II und III in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Klasse I stehen. Das Abhängigkeitsverhältnis könnte entstanden sein dadurch, daß entweder die eine Klasse durch Vermittelung der anderen oder beide Klassen unabhängig voneinander aus der ersten Klasse geflossen sind. Besteht dagegen keine Abhängigkeit, dann führen alle drei Klassen selbständig auf den Archetyp zurück. Die drei Möglichkeiten stellen sich schematisch also dar:

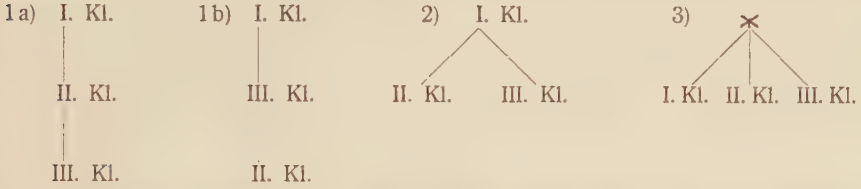


Gelingt es uns, die Unmöglichkeit von Fall 1 und 2 darzutun, dann besteht Fall 3 zu Recht, d. h. jede Klasse ist der anderen gegenüber unabhängig. Beginnen wir mit dem Fall 1 a und 1 b, so ist zunächst ersichtlich, daß die beiden Klassen II und III in der Gestalt, wie sie uns heute in ihren ältesten und besten Vertretern vorliegen, voneinander unabhängig sein müssen. Große Lücken der zweiten Klasse finden ihre Ergänzung in der dritten und umgekehrt. Daran vermag auch nichts die Annahme zu ändern, daß einst der Archetyp einer Klasse von diesen Lücken frei gewesen sei, so daß die andere Klasse aus ihm abgeleitet sein könnte. Zunächst liegt zu dieser Annahme kein Grund vor; aber selbst wenn dem so wäre, so beweisen die besseren Lesarten bald der einen, bald der anderen Klasse, die Übereinstimmung bald der einen, bald der anderen mit dem Frisingensis, daß Klasse II und III voneinander unabhängig sind, daß somit der erste Fall unmöglich ist.

Wichtiger ist die Erörterung über die zweite Möglichkeit. Wohl ist die erste Klasse am vollständigsten und äußerlich am besten erhalten, dagegen, wie bekannt, im einzelnen sehr fehlerhaft. In den meisten Fällen sind in den beiden anderen Gruppen diese Fehler behoben, was vielfach durch einfache Korrektur geschehen sein könnte, in vielen anderen Fällen aber nur durch eine methodische Kritik zu erzielen gewesen wäre. Wenn man also an der Abhängigkeit der zweiten und dritten Klasse festhalten wollte, müßte man — für beide Klassen — einen Korrektor und Kritiker annehmen, der alles das bereits geleistet hätte, was neuere Kritiker für die Emendation getan

haben. Aus der großen Fülle besserer Lesarten der zweiten und dritten Klasse vergleiche man die folgende Auswahl. Sie wird uns die Güte und Selbständigkeit der Überlieferung in den beiden anderen Klassen dartun und zeigen, wie notwendig ihre Verwertung für die Textkonstitution ist.

A. II, 51 *Landolfum ..... quid super re huiuscemodi, quam Africani agunt, Johannes consulit papa.* In dem indirekten Fragesatze fehlt das Verbum. Köhler[1]) schlug vor *sentiat* oder in Analogie zu A. II, 6 *faciendum esset.* Das letztere wird handschriftlich bestätigt durch Kl. II, der Kontrolle durch Kl. III müssen wir hier entbehren.

A. III, 3 *Extinguntur matres, pueri, innuptaeque puellae Sancta catervatim moritur catecumina ples tunc* etc. F macht zu dem ersten Vers die Glosse *ypermetrus versus,* Kl. II und III lesen *extingunt.* Liudprand hat sonst das Versmaß genau eingehalten, sicherlich auch hier, wo die überzählige Silbe leicht zu vermeiden war (z. B. *stinguntur, caeduntur* etc.). Zweifellos hat im Original eine Verbalform von *extingo* gestanden, aus der dann *extinguntur* interpoliert wurde. Es ist das die Lesart der Kl. II und III *extingunt,* die alle Schwierigkeiten beseitigt, wenn wir also schreiben:

*Extingunt matres,* (;) *pueri innupteque puellae,*
*Sancta catervatim moritur catechumena plebs tunc.*

Es wird getrennt zwischen den Müttern und den Katechumenen, den Knaben und Mädchen. Offenbar haben die Nominative im Verse das Passiv *extinguntur* nach sich gezogen.

A. III, 29 *Baianum autem adeo foere magicam didicisse.* Außer dem historischen Infinitiv Praesentis verwendet Liudprand nie einen absoluten Infinitiv, *suscepisse* ist vielmehr von einem Verbum abhängig, das sich hinter dem an dieser Stelle ganz unpassenden *foere* verbirgt und *ferunt (fertur)* lautet, wie es der Frisingensis in einem am Rande verschlagenen *ferunt* und Kl. II und III an der richtigen Stelle überliefern. Vorher geht *aiebant* und *ut aiunt. Ferunt* scheint ganz sicher zu sein und konnte kaum durch Konjektur gefunden werden.

A. III, 32 *hunc praeter forma ceteros* ist wie Köhler[2]) aus dem Duplikat der Stelle A. I, 8 erkannte in Übereinstimmung mit der II. und III. Kl. in *hunc forma praeter ceteros* zu ändern.

A. III, 34 *in honorem summi et celestis militiae principis et archangeli Michaelis.* Auf die Notwendigkeit der Streichung des *et*

[1]) a. a. O. S. 55.
[2]) a. a. O. S. 53.

vor *archangeli* hat Köhler[1]) verwiesen, Kl. II und III bestätigen seine Kritik.

A. III, 38 die Vermutung von Pertz, es sei zu lesen *Argos* für *agros* und

A. III, 49 *Gisleberto* für *Gilleberto* und

A. III, 41 Köhlers Emendation *serari* und

A. IV, 12 das von Pertz hergestellte *institoribus* für *institutoribus* werden von Kl. II bestätigt.

A. IV, 28 *Quia facies mentis est speculum cordis, verecundiam vultus rubore nudavit.* Unter den verschiedenen Emendationsvorschlägen hat Waitz[2]) das Richtige getroffen, der das Komma vor *cordis* setzt. Während die III. Kl., die an dieser Stelle durch H allein vertreten ist, keinerlei Interpunktion aufweist, haben alle Handschriften der II. Kl. vor *cordis* interpungiert.

A. V, 33 *In omni enim utrius sexus homo tamque ablactatus quam lactens pro se nummum dedit.* Die Stelle ist verstümmelt. Der Verfasser will sagen, daß die Menschen beiderlei Geschlechts zu zahlen hatten, außerdem sowohl der Säugling als der der Milch entwöhnte, d. h. die Menschen jeder Altersstufe. Demnach ist mit Kl. II richtig zu schreiben: *In omni enim aetate utriusque sexus homo* etc.

A. VI, 3 das von Köhler[3]) in *utinam* aufgelöste *ut* steht in Einklang mit dem *utinam* der II. Kl.

A. VI, 6 *Hispanorum nuntii et nominatus Liutefredus .... regis Ottonis nuntius magna ex eorum dominis parte, munera detulerant. Ego vero Berengarii ex parte nihil detuleram.* Es werden entgegengesetzt die übrigen Gesandten demjenigen Berengars, jene mit großen Geschenken, dieser ohne jegliche Gabe. *Magna* gehört, wie Köhler[4]) schon erkannt hat, zu *munera.* Statt *dominis* ist natürlich *dominorum* zu lesen, und mit Kl. II lautet die Stelle: *magna ex eorum parte dominorum munera.*

H. O. 4 *Cumque eodem nuntii pervenissent, huiusmodi non a quibuslibet sed ab omnibus aut paucis* (sic F) *Romanis civibus responsa suscipiunt.* Pertz schrieb ... *non a quibuslibet aut paucis sed ab omnibus .....*; die richtige Lösung gibt uns Kl. II: ..... *non a quibuslibet, sed ab omnibus haud paucis Romanis .....*

[1]) a. a. O. S. 55.
[2]) a. a. O. S. 57 Anm.
[3]) a. a. O. S. 65.
[4]) a. a. O. S. 66 f.

Nehmen wir an, daß in der Vorlage von F *haut* stand, so erklärt sich durch die von ihm beliebte Unterlassung der Aspiration die ganze Korruptel auf einfache Weise.

H. O. 6 *Mandavit etiam dolose quaedam Leonem ..... susceppisset et quia quod sanctus imperator .....* Das *quod* ist, wie Köhler[1]) richtig feststellt, an verkehrte Stelle geraten; solcher Verschlagungen finden sich in F ja manche, es sei nur an das oben Seite 14 behandelte *ferunt* erinnert. Es ist mit Kl. II zu schreiben: *Mandavit etiam dolose quod quendam Leonem .... suscepisset et quia sanctus imperator. .....*

H. O. 16 *pectora et armis intrepidi.* Watterichs Konjektur *pectore* ist sinngemäß und wird grammatisch erfordert. Sie findet ihre handschriftliche Bestätigung in Kl. II.

So weit einige Proben besserer Lesarten der II. und III. Kl. Es sind nun handschriftlich Emendationen belegt, unter denen einige wenigstens nur aus eindringendstem Studium der Schriften Liudprands sich ergeben konnten; daß diese Arbeit von Kopisten beider Klassen selbst geleistet worden wäre, wird niemand behaupten wollen. Es ist eine notwendige Folgerung, daß sowohl Kl. II als Kl. III nicht aus Kl. I geflossen, sondern von ihr unabhängig sind. Nunmehr sind wir imstande, dem Autograph um ein beträchtliches näher zu kommen und zu versuchen, bis zu der Quelle vorzudringen, von der aus der ganze Strom der Überlieferung sich ergossen hat. Allerdings führen die drei Klassen nicht auf völlig getrennten Wegen zum Original hin, vielmehr weisen die I. und II. Gruppe eine engere Zusammengehörigkeit auf. Bevor wir dies positiv zu beweisen versuchen, sei zunächst negativ erledigt, was für die engere Verwandtschaft der I. und III. Gruppe zu sprechen scheint. A. I, 1 schreibt die erste Hand des Frisingensis *Liuprandus,* verbessert es aber dann in *Liudprandus*, A. I, 3 schreibt sie *oppido,* das sie aber dann in *mox* ändert. Nun finden sich die beiden zuerst niedergeschriebenen Lesarten in der III. Kl. (*Liuprandus* übrigens nur in H). Es liegt nahe, zu vermuten, daß die ursprünglichen Lesarten in der Vorlage standen, aber korrigiert waren, daß zunächst beide Abschreiber die Korrekturen übersahen, der Schreiber im Frisingensis sein Versehen aber nachträglich berichtigte. Das war schon Pertz aufgefallen; er glaubte H sei aus F geflossen, bevor F in allen Teilen korrigiert gewesen sei. Von ähnlichen Erscheinungen ließe sich hier anführen

[1]) a. a. O. S. 58.

und aus der gemeinsamen Vorlage erklären das Fehlen von *Lauresheim dictam* (A. IV, 28) in H, der hier der einzige Vertreter der III. Kl. ist, während im Frisingensis diese Worte am Rande stehen. Ebenso findet sich A. II, 5 in beiden Klassen das von der II. Kl. überlieferte *voti* nicht. Wird es möglich sein, diese auffallenden Erscheinungen zu erklären trotz der näheren Zusammengehörigkeit von Kl. I und II und des Handschriftenstemmas, das aus dem Nachweis dieser näheren Verwandtschaft folgt? Dieser unten zu gebende Nachweis hat zur Konsequenz die folgende Gestaltung des Handschriftenstammbaums:

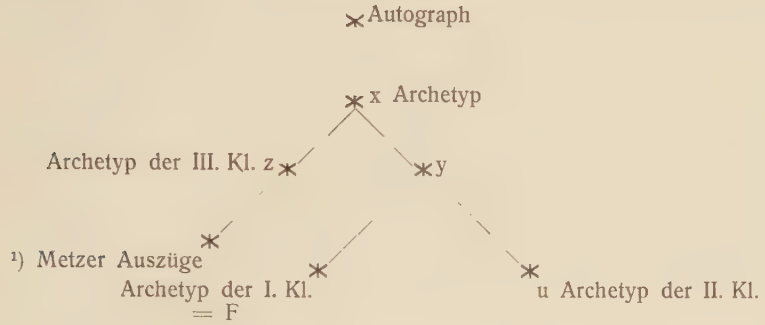


Versuchen wir auf Grund dieses Stemmas die oben angeführten Erscheinungen zu erklären, so ist einmal anzunehmen, daß in X *oppido* (und *Liuprandus*) gestanden, daß Y dies abgeschrieben, dann aber *mox* daraus gemacht habe.

Der Schreiber des Frisingensis übersah zunächst die Korrektur, trug sie aber dann nach; der Archetyp der Kl. II übernahm ebenfalls die veränderte Lesart. Ähnlich wird es sich vielleicht mit den Worten *Lauresheim dictam* verhalten, und das nur in Kl. II bezeugte *voti* ist wahrscheinlich nur eine der vielen Konjekturen dieser Klasse. Wenn demnach auch die Erklärung nicht ganz ohne Rest aufgeht — weshalb sollte nicht einmal eine zufällige Übereinstimmung möglich sein — so wird das doch die positiven Beweismomente für die nähere Zusammengehörigkeit der Kl. I und II nicht beeinträchtigen können.

A. II, 3 hat Pertz die richtige Lesart *Sanquinemque* hergestellt, wie sie auch von dem besten Vertreter der III. Kl., dem Harl., überliefert wird, die übrigen Handschriften dieser Klasse haben *que* ausgelassen, Kl. I dagegen liest *Sanguinem nemque* und Kl. II mit einer

[1]) Die Metzer Auszüge können nach der Art ihrer Überlieferung ebensogut aus X stammen, es ist das nicht zu entscheiden.

kleinen vorgenommenen Korrektur *Sanguinem neque*. Offenbar beruhen beide Irrtümer auf einer Dittographie der gemeinsamen Vorlage.

A. II, 4. Die Worte *alios vero . . . . exitarunt* sind in der Münchener Handschrift ausgelassen und dann am unteren Rand nachgetragen. Kl. II hat sie an unrichtiger Stelle eingeschoben. Die Schreibung der Worte in der gemeinsamen Vorlage wird beide Versehen verursacht haben. In Kl. III stehen die Worte an richtiger Stelle.

A. III, 26 hat Pertz ebenfalls richtig hergestellt *Zoη Zoι* während Kl. I und II irrig *Zoi Zoe* haben. Hätte Kl. III aus derselben Vorlage geschöpft, dann hätte sie, da sie stets nur die in der Zeile stehenden griechischen Worte abschrieb, *Zoi* schreiben müssen, sie überliefert aber richtig *Zoη*.

A. V, 10 schreibt die III. Kl. (H) richtig *tempore*, die I. Klasse *tmre* und die II. *itinere*. Anscheinend fanden diese beiden in ihrer Vorlage *tmre* (Abkürzung für *tempore*), was F einfach kopierte, während Kl. II *itinere* daraus machte.

Bei den seitherigen Beobachtungen waren wir in der glücklichen Lage, die Kontrolle für den Beweis der näheren Verwandtschaft der Kl. I und II in Kl. III zu haben. Für andere Fälle müssen wir ihrer entbehren infolge der vielen Verluste der III. Kl., immerhin zeigen sie, wie Kl. I und Kl. II aus derselben Vorlage stammen.

A. V, 31: Der Schreiber des Frisingensis schrieb *impudissimae*, verbesserte aber dann daraus *impurissimae*. Die II. Kl. liest *impudentissimae*. Anscheinend stand in der Vorlage *impudissimae*, woraus dann jeder Kopist sich seine Lesart zurechtmachte. Ebenso weisen II, 61 *viriliter* statt *inviriliter*, II, 65 *properas* (der Frisingensis liest auch *properas*, das scheinbare *n* ist ein Pergamentflecken), V, 24 das überflüssige *libuit* und H. O. 20 die falsche Stellung *contra eum*, Erscheinungen, die in beiden Klassen sich finden, auf die gleiche Vorlage. Wichtig ist außerdem, daß es in Kl. III griechische Stellen gibt, die weder in Kl. I noch in Kl. II überliefert sind, z. B. A. IV, 7, 8 und A. V, 14. Noch ist der auffallendste Punkt zu erwähnen. Kl. I und II haben das Griechische mit lateinischer Umschrift und Übersetzung, außerdem zahlreiche Glossen. Kl. III hat keinerlei lateinische Umschrift, keinerlei Glossen und in wenigen Fällen die lateinische Übersetzung des Griechischen. Alle diese Momente zusammengenommen dürften zur Genüge dartun, daß von den drei Handschriftengruppen die erste und zweite enger zusammengehören, und daß in der Tat das oben gegebene Stemma zu Recht besteht. Nur in einem Punkt bedarf es noch der Begründung, in der Ansetzung

eines Archetyps X. Wer die Lesarten der drei Handschriftengruppen vergleicht, findet, daß sie wohl gegenseitig zur Sanierung des Textes sehr viel beitragen, daß sie aber immerhin in einigen Fehlern und Versehen übereinstimmen. Solche der gemeinsamen Vorlage angehörige Irrtümer liegen auch dann vor, wenn Kl. II scheinbar das Richtige überliefert, denn aus dem Stemma folgen für die Rezension ohne weiteres die grundsätzlichen Formeln:

Kl. III = Kl. I + Kl. II und Kl. III + Kl. I > Kl. II, und die scheinbar richtigen Lesarten der II. Kl. haben als Konjekturen zu gelten. Gemeinsame Fehler haben wir u. a.:

A. II. 4 *Vulcano*] *vulno* I, III, om. II.
A. II. 5 *compotes sui effecti* I, III. *compotes voti sui effecti* II *coniec.*
A. II, 7 *colonis*] coniec. II, *colonobus* I, *colonibus* III.
A. II, 31 *proludium*] coniec. II, *ludium* I, III.
A. II, 34 *quiret*] *nequiret* I, III, *posset* II coniec.
A. III, 1 *Constantinopoli*] II coniec.; *Constantinopolim* I, III.
A. III, 5 *exuviae*] *excubiae* I, II, III.

Man sieht deutlich, daß in unserem Stemma Y und Z nicht unmittelbar aus dem Autograph sich herleiten, sondern durch eine Phase hindurchgegangen sind, in der die gemeinsamen Fehler entstanden.

Im Anschluß hieran ist es geboten, die Frage betreffend die Glossen und die griechischen Stellen nochmals zu erörtern. Köhler[1]) hat zuerst den Gedanken ausgesprochen, daß die Glossen nicht von Liudprand selbst herrühren. Man kann ihm nur lebhaft zustimmen, wenn er die meisten von ihnen für so trivial hält, daß nicht abzusehen ist, was Liudprand bewogen haben könnte, sie beizufügen. Von einigen Glossen hat Köhler sogar gezeigt, daß sie unmöglich von dem Verfasser selbst herrühren können. In gleicher Weise hat Köhler[2]) die Urheberschaft Liudprands an der lateinischen Umschrift in Zweifel gezogen und auch hier einige Beispiele gegeben, die sicherlich nicht von Liudprand selbst stammen. Köhlers Ausführungen kommt nun ein neues bedeutsames, sozusagen diplomatisches Moment zu Hilfe: Die Glossen und die Transskription finden sich in den indirekt aus dem Original geflossenen Handschriftengruppen, der direkt abgeleitete Zweig (Kl. III und Metzer Exzerpte) weist keine Spur von beiden auf. Wir schließen: Wenn es unwahrscheinlich, ja zum Teil unmöglich ist, daß die Glossen und die Transscription von Liudprand selbst

[1]) a. a. O. S. 81 ff.
[2]) a. a. O. S. 85 f.

herrühren, wenn ferner ein direkter Zweig der Überlieferung von ihnen nichts aufweist, dann dürfen wir annehmen, daß Glossen und Umschrift in der Tat nicht auf das Original selbst zurückgehen, sondern dem Strome der Überlieferung während seines Laufes (in unserem Stemma in y) zugeflossen sind. Man hatte gegen Köhler geltend gemacht,[1]) daß die Berliner Handschrift ebenfalls die Umschrift habe; nunmehr nach Einsicht der gesamten Überlieferung wird dieses Bedenken durch das völlig veränderte Handschriftenstemma aufgehoben. Köhlers treffliche Untersuchungen erhalten auch in diesem Punkt handschriftliche Bestätigung.

## Die indirekte Überlieferung.

Die indirekte Überlieferung ist für die Konstitution des Textes in unserem Fall ohne Bedeutung, da wir überall ihren Ursprung nachweisen können, sie uns nirgends weiterführt. Wohl aber ist sie interessant für die Textgeschichte, für die Benutzung Liudprands durch mittelalterliche Autoren. Ragewin wird den Frisingensis benutzt haben. An den beiden Stellen, wo Liudprand Quelle ist, gibt Ragewin den Inhalt mit geringer wörtlicher Anlehnung wieder, eine Vergleichung mit den einzelnen Handschriften bleibt daher ergebnislos. Eine Handschrift derselben Klasse, der Spanheimensis, bildete das Exemplar des Trithemius. Einen Kodex aus der dritten österreichischen Klasse hatte Magnus v. Reichersberg vor sich. Am meisten wurden die Handschriften der II. Kl. benutzt. Zuerst von dem Biographen Gerhards von Brogne, der nach Heinemann[2]) kurz nach 1038 schrieb und somit keine der uns erhaltenen Handschriften ausgeschrieben haben kann. In der Tat finden sich denn auch einige bessere Lesarten z. B. A. IV, 25 übereinstimmend mit dem Frisingensis und der auf dem alten Lobbiensis beruhenden Editio princeps *ediceret,* nicht einfach *diceret.* Der Biograph wird vielleicht den alten Lobbiensis vor sich gehabt haben. Sigebert schrieb G aus, der aus Gembloux stammt, nicht wie Pertz annahm, seinen Gemellus L, der erst im Anfang des XII. Jahrhunderts geschrieben worden ist. Denselben Kodex wohl benutzte Frutolf und der Chronist von Farfa. Dieser hat nicht, wie Pertz annimmt, eine Handschrift der III., sondern der II. Kl. benutzt, wie das Exzerpt aus A. I, 30 zeigt.

[1]) Wattenbach, Geschichtsquellen[7] I, S. 480.
[2]) N. A. XV, S. 596.

| Klasse I und III | Klasse II | Chron. Farf.[1]) |
|---|---|---|
| Formosum e sepulcro extrahere atque in sedem Romani pontificatus sacerdotalibus vestimentis indutum collocare praecepit | Formosum e sepulcro extrahi atque in sedem Romani pontificatus sacerdotalibus vestimentis indutum decollari praecepit | Formosum e sepulcro extrahi et in sede Romani pontificatus sacerdotalibus vestibus indutum decollari praecepit |

Alberich soll nach Scheffer—Boichorst[2]) den Lobbiensis (L) zur Vorlage gehabt haben, weil er an der aus H. O. 3 entnommenen Stelle statt *Papiam patriam* liest, was Pertz im Apparat als Lesart des Lobbiensis verzeichnet. Scheffer mußte zu diesem Schluß kommen, da er die oben bemerkte unmethodische Art der Variantennotierung nicht kannte. Es hat nämlich auch G die Lesart *patriam,* und er ist in Wirklichkeit die Vorlage gewesen; z. B. A. VI, 5 entnimmt Alberich *pronus adorans*, der Lobbiensis schreibt einfach *adorans.* Dietrich v. Niem hat Liudprand benutzt, aber sehr frei und mit geringem wörtlichem Anklang. Welche Handschrift ihm vorlag, vermochte ich nicht festzustellen. Zu streichen aus der Reihe der Benutzer aber ist Heinrich v. Herford. Er hat Pseudo-Liudprand ausgeschrieben, d. i. die dem Liudprand fälschlich zugeschriebene Schrift De vitis Romanorum pontificum seu liber pontificalis.[3]) Außerdem wird Liudprand lobend erwähnt von Nicolaus v. Cues[4]) in seiner Concordantia catholica III, 3.

---

[1]) Muratori, Script. rer. Ital. II, 1, pag. 416.
[2]) SS. XXIII, S. 659.
[3]) Vgl. die Ausgabe von Potthast (1859), S. XII.
[4]) ed. Sim. Schard, De iurisdictione .... (Basel 1566), S. 614, A.

# Handschriftenverzeichnis.

Berlin, lat. fol. 358.
Brüssel 9904 (S).
— 9884—89.
— 14923 (L).
Florenz, Laur. Asburnham 15.
Klosterneuburg 741 (C).
London, Harl. 2688 (H).
— Harl. 3685.
— Harl. 3713 (G).
Mailand, Ambros. P 107.
Metz 145.
München, lat. 6388 (F).
Paris, bibl. nat. lat. 5922.
Trier, Stadtbibliothek 388.
Wien, lat. 400 (früher hist. prof. 178).
— lat. 427 (früher hist. prof. 338) (V).
Zwettl 299 (Z).

# Lebenslauf.

Ich Josef Becker wurde am 15. August 1883 zu Undenheim in Hessen als Sohn des Lehrers Valentin Becker in Lörzweiler in Hessen geboren. Nachdem ich am 24. Februar 1902 am Gymnasium zu Bensheim a. d. B. das Zeugnis der Reife mir erworben, besuchte ich die Universität Freiburg i. Br., wo ich im Sommersemester 1902 die Dozenten Fabricius, Hense, Panzer, Schmidt und Thurneysen hörte. Vom WS. 1902 bis SS. 1904 studierte ich an der Universität München Geschichte und Philologie, besonders lateinische Philologie des Mittelalters. Ich besuchte hier die Vorlesungen von Grauert, Heigel, von Hertling, Lipps, Muncker, Paul, Pöhlmann, Riehl, Schick, Simonsfeld, Wölfflin und vor allem Traube. Im WS. 1904/05 siedelte ich an die Universität Straßburg i. E. über, wo ich bis WS. 1905/06 die Vorlesungen von Bäumker, Bresslau, Henning, Gröber, Keil, Martin, Meinecke, Neumann, Reitzenstein, Spahn, Wiegand und Ziegler hörte. Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit und tatkräftige Förderung bei ihrer Ausführung verdanke ich meinem unvergeßlichen, leider schon dahingegangenen Lehrer Prof. L. Traube. Ihm ein treues Andenken zu bewahren wird mir stets eine Ehrenpflicht sein. Das Rigorosum bestand ich am 8. März 1906.